

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/12/19 2011/07/0165

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2013

Index

L66506 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

80/06 Bodenreform

Norm

B-VG Art12 Abs1 Z3;

FIVfGG §1;

FIVfGG §49;

FIVfGG §50;

ZLG Stmk 1982 §1;

ZLG Stmk 1982 §46;

ZLG Stmk 1982 §47;

ZLG Stmk 1982 §48;

Rechtssatz

Für ein Flurbereinigungsverfahren sind stets auch die Ziele des § 1 Stmk ZLG 1982 zu berücksichtigen, wozu ua gehört, dass der Erwerb eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft erfolgt. Entscheidend für die Beurteilung einer flurbereinigenden Maßnahme als im Einklang mit diesen gesetzlichen Vorgaben stehend sind daher der landwirtschaftliche Betrieb, seine vor der Maßnahme oder vor dem Vertrag oder Übereinkommen gegebene Situation und der danach dadurch eingetretene Erfolg. Der landwirtschaftliche Betrieb und die Beurteilung der mit der Maßnahme einhergehenden Verbesserung seines Erfolges stehen im Mittelpunkt des genannten Verfahrens. Gegenstand der bodenreformatorischen Angelegenheit "Flurbereinigung" ist somit der landwirtschaftliche Betrieb, bei dem der Effekt der flurbereinigenden Maßnahme eintritt (vgl. E 29. März 2007, 2006/07/0010; E 17. Dezember 2008, 2007/07/0107, worin darauf hingewiesen wurde, dass Maßnahmen der Bodenreform iSd Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG nicht auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im engeren Sinn beschränkt sind, sondern sich auch auf forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke erstrecken).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011070165.X03

Im RIS seit

06.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at